

## Richtlinien Talentförderung in Kooperation Schule und Verein/Verband

Stand 07.04.2016

Mit dem Förderprogramm „*Talentförderung in Kooperation Schule und Verein/Verband*“ beabsichtigen die Behörde für Inneres und Sport (BIS) und der Hamburger Sportbund (HSB) die Bereiche Talentsuche und Talentförderung als Basis des langfristigen Leistungsaufbaus in Hamburg verstärkt zu entwickeln. Hierbei geht es um das Erkennen und die Förderung besonderer sportlicher Begabungen, das Schaffen und Entwickeln körperlicher und sportlicher Grundlagen für eine leistungssportliche Karriere in Hamburger Vereinen und Verbänden.

Dieses kann sinnvoll nur in enger Zusammenarbeit zwischen Vereinen bzw. Verbänden und Schulen erfolgen. In Ergänzung zum erfolgreichen Programm „Kooperation Schule und Verein“ wird parallel ein Förderprogramm eingerichtet, in dem ausgewählte Talentprojekte zielgerichtet und verstärkt gefördert werden. Die Unterstützung beinhaltet finanzielle Zuwendungen für die Honorierung der Trainer/innen sowie Fortbildungs- und Beratungsmaßnahmen.

### 1. Formale Voraussetzungen für eine Förderung

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der „*Richtlinien für Talentförderung in Kooperation Schule und Verein/Verband*“ in der jeweils aktuellen Fassung. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitgliedsvereine und -verbände im HSB. Die Förderung gilt nur für Kooperationen mit Hamburger Schulen.
- Kooperationsangebote ersetzen keinen schulischen Pflichtunterricht, sondern sind zusätzliche, ergänzende Angebote.
- Die Angebote sind für die Schüler/innen kostenlos und diese nehmen freiwillig daran teil.
- Anträge auf Zuwendungen sind auf einem Formblatt beim HSB/Referat Leistungssportentwicklung einzureichen.

### 2. Inhaltliche Voraussetzungen für eine Förderung

Bei der Antragstellung müssen noch zusätzliche Angaben zu den inhaltlichen Voraussetzungen gemacht bzw. nachgewiesen werden. Dazu gehören:

- Die Talentmaßnahmen finden grundsätzlich in den Klassenstufen 5 - 10 statt.
- Die Talentgruppen bestehen aus mind.8, max. 16 Schüler/innen.
- Die Talentmaßnahmen müssen einen Zeitumfang von mind. 180 Minuten/Woche (verteilt auf 2 Tage/Woche) haben.
- Die Talentgruppen werden von dafür qualifizierten Trainer/innen (mind. C-Lizenz) angeleitet.
- Die Inhalte der Talentmaßnahmen orientieren sich an den Empfehlungen (z.B. Rahmentrainingsplan) der betreffenden Spitzenverbände. Diese können je nach Altersgruppe vielseitig (Grundausbildung) oder sportartspezifisch (Training) ausgerichtet sein.
- Regelmäßige sportmotorische Tests dokumentieren die Entwicklung der Talente.
- Die Talentmaßnahme ist in die Nachwuchsförderung des betreffenden Landesfachverbandes eingebunden; dieses beinhaltet u.a. eine schriftliche Befürwortung des Projektes durch den Verband sowie die Einbindung des zuständigen Landestrainers.

- Der Verein/Verband bzw. die Abteilung weist eine Leistungssportfördernde Struktur auf und kann eine aktuelle erfolgreiche Wettkampfteilnahme nachweisen.
- Die Partnerschule/n zeigen und fördern Interesse an leistungssportlichen Aktivitäten ihrer Schüler/innen (z.B. durch Teilnahme an „Jugend trainiert für Olympia“).

### 3. Bewilligung und Bemessung der Zuwendung

Der Landesausschuss Leistungssport (LA-L) des Hamburger Sportbundes entscheidet auf Grundlage der Anträge über die Förderungswürdigkeit der Talent-Maßnahme.

Der Verein/Verband erhält nach einer positiven Entscheidung einen Bewilligungsbescheid.

Anerkannte Talentmaßnahmen werden mit einer Zuwendung in Höhe von **150,00 €/Monat** gefördert. Dieser Betrag ist der Zuschuss für das Trainer/innen-Honorar und wird monatlich an den Verein/Verband überwiesen.

Die Förderungshöchstdauer beträgt max. 10 Monate/Schuljahr (in der Regel vom 01.09. bis 30.06.).

Der Zuwendungsempfänger muss einen Verwendungsnachweis führen, der neben der formalen Bestätigung des ordnungsgemäßen Einsatzes der Fördermittel auch einen Bericht über die Entwicklung der Talente umfasst.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der Hamburger Sportbund (HSB) und die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) die benötigten Mittel in ihren jährlichen Haushalten zur Verfügung stellen.

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu 3 Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

**Antragsunterlagen** sowie weitere **Auskünfte** erhalten Sie beim:

Hamburger Sportbund, Referat Leistungssportentwicklung, Tel.040 / 419 08 - 201